



AMTSBLATT DER GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Ausgegeben zu Schöppingen am 21.06.2019

Nr. 08/2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
13	17.06.2019	Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens mit Errichtung der Kabelübergabestationen KÜS Legden und Asbeck sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in Legden, Heiden und Schöppingen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge des Anhörungsverfahrens	33-34
14	18.06.2019	Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen vom 18.06.2019	35-39
15	18.06.2019	31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 - jeweils einschließlich -	40-41
16	18.06.2019	4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 - jeweils einschließlich -	42-43

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erörterung der

im Planfeststellungsverfahren

für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens mit Errichtung der Kabelübergabestationen KÜS Legden und Asbeck sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden mit Kompensationsmaßnahmen in Legden, Heiden und Schöppingen

rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen im Zuge des Anhörungsverfahrens

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen

Erörterungstermin durch.

Die Erörterung findet **vom 03. bis 04. Juli 2019** im **Welcome Hotel Dorf Münsterland, Dahliensaal, Haidkamp 1, 48739 Legden**, nach folgender **Tagesordnung** statt:

Mittwoch, 03. Juli 2019

09:30 – 13:00 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
14:00 – 17:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater bezüglich geplanter Grundstücksinanspruchnahmen

Donnerstag, 04. Juli 2019

09:30 – 10.30 Uhr	Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Gesamtsicherheits- und Brandschutzkonzept
10:30 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr	Erörterung der Einwendungen Privater nach Themenschwerpunkten 1. Immissionsschutzfachliche Belange 2. Zuwegungen 3. Gebäude- und Straßenschäden 4. Grundwasser

5. Landschaftsbild
6. Naturschutzfachliche Belange
7. Flächeninanspruchnahmen
8. Sonstige Belange

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 17:00 Uhr bzw. über den 04. Juli 2019 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien, zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schließen des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden jedoch auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung sowie ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energie → Erörterungstermin 380-kV-Höchstspannungskabel KBI. 4250 Legden Süd – Asbeck ab dem 25.06.2019 einzusehen und abrufbar.

Der Bürgermeister



(Franz-Josef Franzbach)

Satzung
über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im
Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ einschließlich der darin
integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule
von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen vom
18.06.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 NKF-Weiterleitungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 27.05.2019 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ und „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Schöppingen beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Schöppingen bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an der Brictius Grundschule (Ortsteil Schöppingen) außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I.

Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) die „Offene Ganztagsschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) die „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger (Förderverein St. Brictius Grundschule Schöppingen e.V.) im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Brictius Grundschule teilnehmen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an der gemeindlichen OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf. Die endgültige Entscheidung hierüber verbleibt beim Schulträger.

6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten sind durch Kooperationsvereinbarung vom 16.03.2004, ergänzt am 06.06.2018, festgelegt.

II.

Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1

Angebote

- a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

- b) Übermittagbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.09. – 31.08. des Folgejahres). Für jedes neue Schuljahr ist das Kind erneut anzumelden.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.

Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Schulträger zu erfolgen. Eine mündliche Abmeldung ist nicht wirksam. Den Eltern/Erziehungsberechtigten steht in den Fällen schwerer Erkrankung des Kindes oder in ähnlichen Härtefällen ein außerordentliches sofortiges Abmelderecht zu. In Einzelfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS bzw. der ÜMI ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeiträge

1.
 - a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Schöppingen Beiträge in Höhe von monatlich 50,00 € (= 600,00 € pro Jahr) erhoben.
 - b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Schöppingen Beiträge in Höhe von monatlich 25,00 € (= 300,00 € pro Jahr) erhoben.
 - c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
 - d) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS bzw. die ÜMI beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
 - e) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 a, b, c und d. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - f) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
2. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Förderverein pro eingenommener Mahlzeit und gesondert berechnet und eingezogen. Bei versäumter Abmeldung vom Mittagessen wird der Essensbeitrag in Rechnung gestellt.
4. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Förderverein (Träger) der Gemeinde Schöppingen (Schulträger) unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 i.V.m. § 6 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS bzw. der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS bzw. die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Schöppingen zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 6

Ermäßigungen und Befreiungen

1. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig die OGS bzw. die ÜMI, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um die Hälfte und für das dritte Kind auf 0 €.
2. Der Elternbeitrag kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermäßigt werden. Der Antrag ist beim Schulträger zu stellen.
 - a) Der Monatsbeitrag reduziert sich bei der Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI um die Hälfte für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird.
 - b) Die Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI ist beitragsfrei für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sozialleistungen nach dem SGB II oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
3. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 27.05.2019 beschlossene Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen vom 18.06.2019 wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516-SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 01.10.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2016, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 NKF-Weiterleitungsgesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 759), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, den 18. Juni 2019

Der Bürgermeister



(Franz-Josef Franzbach)

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **01. Juli 2019 bis 01. August 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die **31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen** beschlossen. Die nachfolgend dargelegten Änderungen sind im Planentwurf zur **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** vorgesehen:

bisherige Darstellung	zukünftige Darstellung
Fläche für Landwirtschaft	gewerbliche Baufläche
Fläche für Landwirtschaft	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich der **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** liegt am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Nordost grenzt die Landesstraße 579 an. Sie trennt das Industrie-/Gewerbegebiet von den Wohnnutzungen und zentralen Einrichtungen im Ortskern. Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er bildet einen schmalen Grünbereich entlang der Landesstraße, der durch eine Fuß- und Wegeverbindung unterbrochen wird. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an, die das Industrie- und Gewerbegebiet nicht nur erschließt, sondern es auch mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten verbindet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Landesstraße,

im **Osten** durch den Mühlenbach,

im **Süden** durch die Richtenbergstraße und angrenzende Gewerbebetriebe und

im **Westen** durch Gewerbebetriebe.

Die Lage des Geltungsbereiches und die vorgesehenen Änderungen der **31. Änderung des Flächennutzungsplanes** sind außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Alter Bestand



Neuer Bestand



Der Beschluss zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöppingen wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

**1. Juli 2019 bis 01. August 2019
– jeweils einschließlich –**

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Baugebiet Esch“** eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.06.2019

(Franzbach)
Bürgermeister

4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen

hier: Bekanntmachung des **Aufstellungsbeschlusses** und der **Bürgerbeteiligung** in der Zeit vom **01. Juli 2019 bis 01. August 2019** — jeweils einschließlich —

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **27.05.2019** gem. § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zur Deckung des zukünftigen Bedarfs eines örtlichen, stark expandierenden Softwareentwicklers den Aufstellungsbeschluss zur 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ der Gemeinde Schöppingen gefasst.

Der Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ befindet sich am östlichen Rand des Industrie-/Gewerbegebietes Esch in Schöppingen. Im Norden grenzt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle an, die von allen Seiten mit Ausnahme des Plangebietes von Bebauung umgeben ist. Im Nordosten schließt die Landesstraße 579 an. Hinter ihr befindet sich der Siedlungskern.

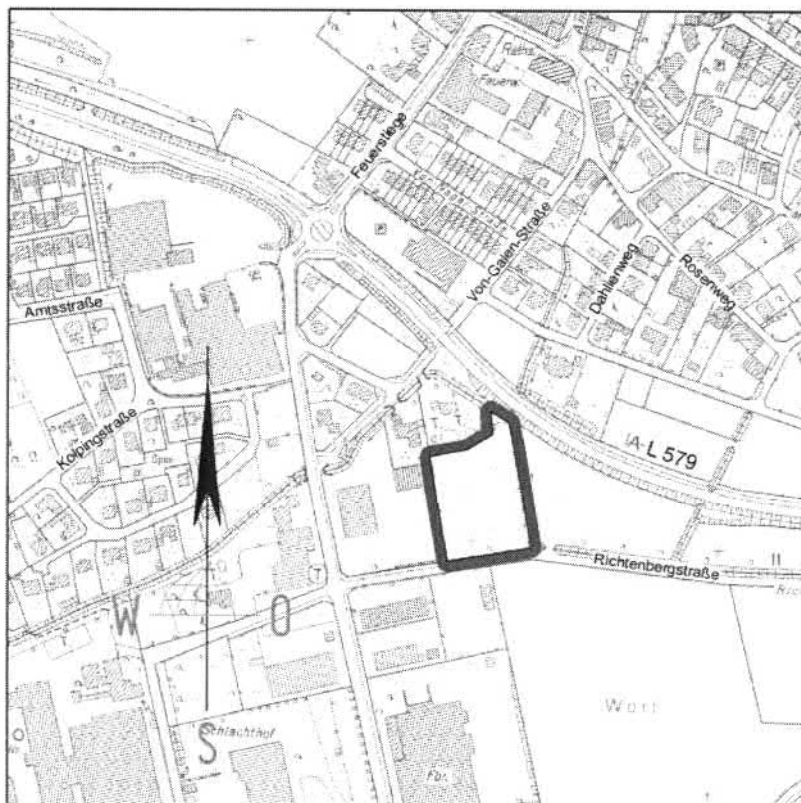
Zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet fließt der Mühlenbach von seinem Quellgebiet am Schöppinger Berg von Ost nach West der Vechte zu. Er grenzt das Plangebiet auch nach Osten zum landwirtschaftlich genutzten Freiraum ab. Im Süden schließt die Richtenbergstraße an. Sie erschließt das Industrie- und Gewerbegebiet und verbindet es mit dem Gewerbegebiet Ebbinghoff im Osten.

Zur Sicherung der Planung und Lösung der Herausforderungen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im **Norden** durch die ehemalige Hofstelle am Ebbinghoff 16 (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstück 302*) und der Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Osten** durch die Böschungsoberkante des Mühlenbaches,
- im **Süden** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*) und
- im **Westen** durch die Gewerbegrundstücke Eggeroder Straße 5 und 5a (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63, Flurstücke 287 und 288*).

Im Geltungsbereich der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes „Esch“ liegen folgende Grundstücke: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 63 Flurstück 303 tlw. (*Katasterstand April 2019*).

Der Geltungsbereich ist auch der auf der nachfolgenden Seite abgedruckten Übersicht zu entnehmen.



Der Beschluss zur Aufstellung der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes „Esch“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

II. Bürgerbeteiligung

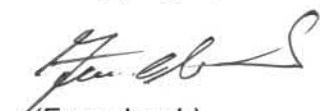
Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zwecke der Erörterung kann der Planentwurf der 4. Ergänzung des Bebauungsplanes „Esch“ in der Zeit vom

**1. Juli 2019 bis 01. August 2019
– jeweils einschließlich –**

bei der Gemeindeverwaltung Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger, telefonischer Absprache Einsicht zu erhalten (Tel. 88-29 o. 88-30). Des Weiteren können die Planunterlagen gemäß § 4a (4) BauGB ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Schöppingen (www.schoeppingen.de) ⇒ **Aktuelle Meldungen** ⇒ **Unterlagen zur Bauleitplanung „Erweiterung Baugebiet Esch“** eingesehen werden.

Der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird hiermit gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen öffentlich bekannt gemacht.

Schöppingen, 18.06.2019


(Franzbach)
Bürgermeister